

Stand 17.12.2013

Fachbereich Stadtentwicklung und Integration (16)
Fachbereich Soziales und Gesundheit (50)

Konzept zur Wohnraumversorgung und Integration von Flüchtlingen der Stadt Osnabrück

Inhalt

1. Einführung	3
2. Kommunale Aufnahme- und Unterbringungspflicht (Niedersächsisches Aufnahmegesetz)	4
A. Grundleistungen	4
B. Unterbringung	5
C. Beschäftigung	5
D. Rechtlicher Status	6
E. Gesundheit	7
3. Flüchtlinge in der Stadt Osnabrück	7
A. Herkunftsländer	7
B. Aufenthaltsstatus	7
C. Altersgruppen	8
D. Geschlecht	8
E. Wohnraumversorgung	9
4. Wohnraumversorgung	10
A. Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Osnabrück (Stand Juni 2013)	10
B. Dezentrale Wohnraumversorgung	11
C. Osnabrücker Wohnraumversorgungs-Modell	11
5. Koordinierungsstelle Flüchtlingsarbeit der Stadt Osnabrück	13
A. Aufsuchende Flüchtlingssozialarbeit	14
B. Koordinierung und Vernetzung	15
C. Öffentlichkeitsarbeit und nachbarschaftliche Kommunikation:	15
6. Kostenkalkulation	16
A. Personal- und Sachkosten für die Koordinierungsstelle	16
B. Sprachkurse	16

1. Einführung

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung am 5. März 2013 die Verwaltung einstimmig beauftragt, ein „Konzept zur Integration und Unterbringung von Flüchtlingen“ zu erstellen.

Flüchtlinge, die nach Osnabrück kommen, sind in der Regel zunächst in einer für sie komplett neuen und ungewohnten Situation, einige haben eine traumatisierende Flucht hinter sich, kommen aus einem Krisengebiet und / oder haben selbst Verfolgung und Diskriminierung erlebt. Die Erlebnisse im Heimatland im Kopf, eventuell gepaart mit der Angst um die Zurückgebliebenen, müssen sie sich in der neuen Umgebung zurechtfinden. Sie sprechen meist kein Deutsch und haben keinen Kontakt zu Einheimischen oder Migrantenorganisationen. Neben einer adäquaten Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge, sind vor allem Hilfestellungen bei der Orientierung im Aufnahmeland sowie alltagsstrukturierende Angebote wichtig, um einer sozialen Isolation dieser Menschen entgegenzuwirken.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg entscheidet, ob Flüchtlinge, die sich zunächst um Asyl bewerben müssen, in Deutschland bleiben können oder nicht. Das im Grundgesetz verankerte Asylrecht für politisch Verfolgte (Art. 16a GG) regelt im Verbund mit dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bundeseinheitlich den Aufenthalt von Flüchtlingen in Deutschland.

Die Kommune ist damit an Bundesvorgaben gebunden und bewegt sich bei der Versorgung der Flüchtlinge sowohl gesetzlich als auch finanziell in einem engen Handlungsspielraum. Grundsätzlich ist durch bundesgesetzliche Vorgaben die Integration von Flüchtlingen im Asylverfahren nicht vorgesehen. Wenn die Stadt Osnabrück den Umgang mit Flüchtlingen über das gesetzlich geregelte Minimum hinaus human gestalten möchte und sie in die Stadtgesellschaft integrieren will, müssen die hierzu notwendigen Leistungen freiwillig und zusätzlich erbracht werden. Die auf gesetzlicher Grundlage nach dem Nds. Aufnahmegesetz vom Land Niedersachsen an die Kommunen erstatteten Kostenpauschalen sind bei weitem nicht ausreichend.

Im Folgenden werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, der gegenwärtigen Situation von Flüchtlingen/Asylbewerbern in Deutschland sowie der prognostizierten Zuweisung von neuen Flüchtlingen (sog. Königsteiner Schlüssel) an die Kommune, angelehnt an Good-Practice Beispiele aus Kommunen wie Köln, Leipzig, Münster, Leverkusen und Bremen, bestehende und neue Ansätze zum Umgang dieser Personengruppe auf kommunaler Ebene beschrieben.

Der Ratsauftrag bietet Osnabrück die Chance, Güte und Qualität der eigenen Flüchtlingsarbeit zu verorten und weiter zu entwickeln.¹ **Das vorliegende Konzept verfolgt primär das Ziel offene Fragen, wie Unterbringung und Flüchtlingssozialarbeit zu klären und hat weniger den Anspruch bereits geregelte Verfahren zur Schulpflicht und zur Sprachförderung (§64 und §54 Niedersächsisches Schulgesetz) der Kinder darzustellen. Das**

¹ Aktuell wird parallel ein kommunales Integrationskonzept mit der Zielgruppe der Personen mit Migrationshintergrund, die ein Viertel (ca. 42.000) der Osnabrücker Stadtbevölkerung ausmachen, erarbeitet. Dies sind im Gegensatz zu den Flüchtlingen dauerhaftaufenthaltsberechtigte Personen. Die klassische Trennung von Integrationsarbeit und Versorgung von Flüchtlingen wird durch das vorliegende Konzept zum Teil in Osnabrück aufgebrochen, soweit es möglich ist. Die Erkenntnisse dieses Konzeptes werden in das Integrationskonzept eingehen.

Ziel ist, zeitnah auf die steigenden Zuzugszahlen zu reagieren und dabei auf die Erfordernisse der Zielgruppe wie Beratung, Unterstützung und Begleitung einzugehen. Beratungs- und Integrationsangebote, die in der Stadt Osnabrück für alle Zuwanderergruppen bereitgehalten werden, sind an dieser Stelle nicht erwähnt.

2. Kommunale Aufnahme- und Unterbringungspflicht (Niedersächsisches Aufnahmegesetz)

Die kreisfreie Stadt Osnabrück ist für die Dauer des Aufenthalts eines Flüchtlings verpflichtet, die Unterbringung zu gewährleisten (Nds. Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, kurz Aufnahmegesetz). Die Unterbringung von Flüchtlingen ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

A. Grundleistungen

Die Grundleistungen zur Versorgung von Flüchtlingen sind im AsylbLG geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 18. Juli 2013 die Höhe der Geldleistungen im AsylbLG als unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Die Höhe der Leistungen wurde vorübergehend neu berechnet, die sich an den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches orientiert.

Regelbedarfsstufen (RS) ab 1.1.2013 für das Asylbewerberleistungsgesetz

	RS 1	RS 2	RS 3	RS 4	RS 5	RS 6
	Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	Ehe- bzw. Lebenspartner	Haushaltsangehörige Erwachsene	14–17 Jahre	6–13 Jahre	0–5 Jahre
Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt	354 €	318 €	283 €	274 €	242 €	210 €

Wie hoch ist die Pauschale vom Land Niedersachsen für die Kommune?

Seit 2013 liegt die jährliche Pauschale bei 5.036 € pro Person und wird 2014 auf 5.932 € erhöht. Das jährliche Defizit liegt für die Stadt Osnabrück bei ca. 800.000 €.

Seit dem 1. April 2013 gewährt die Stadt Osnabrück aufgrund eines Erlasses des Niedersächsischen Innenministeriums vom 28. Februar 2013 die Grundleistungen nicht mehr in Form von Gutscheinen, sondern zahlt Bargeld aus. Die Stadt Osnabrück war damit eine der ersten Kommunen in Niedersachsen, die diesen Erlass umgesetzt hat.

B. Unterbringung

In Niedersachsen werden Flüchtlinge über eine der drei niedersächsischen Landesaufnahmestellen (Braunschweig, Friedland oder Bramsche) nach einer festgelegten Quote der Stadt Osnabrück zugewiesen. Während des laufenden Asylverfahrens besteht in Niedersachsen **keine Residenzpflicht**, d.h. die Flüchtlinge können sich in Niedersachsen und Bremen (aufgrund des Erlasses vom 19. März 2013) frei bewegen. Bei einem Wohnsitzwechsel, z.B. infolge einer Familienzusammenführung, muss die aufnehmende Kommune jedoch mit dem Zuzug einverstanden sein.

Der § 3 AsylbLG sieht für die Unterbringung grundsätzlich Sachleistungen vor:

- **Gemeinschaftsunterkünfte**

Gemeinschaftsunterkünfte sind gemäß § 53 AsylVfG für Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, der Regelfall. Die Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet erst, wenn das Bundesamt die Asylberechtigung anerkannt hat. Für den vorübergehenden Aufenthalt nach der Ankunft und bei der Erstorientierung kann diese Regelung sinnvoll sein, da Asylbewerber/-innen:

- sich im laufenden Asylverfahren befinden und somit einer unsicheren Lebensperspektive ausgesetzt sind,
- Sprachbarrieren haben,
- unter Umständen mit psychischen Problemen belastet sind,
- zunächst kein Alltagswissen in Deutschland haben,
- noch keinen ausländerrechtlich gesicherten Status haben.

- **Dezentrale Wohnraumversorgung**

Eine Wohnraumversorgung der Flüchtlinge in Privatwohnungen ist prinzipiell möglich (siehe hierzu **Kapitel 4 Unterbringung** und Osnabrücker Unterbringungsmodell).

C. Beschäftigung

Die oben beschriebenen Leistungen beziehen sich auf Flüchtlinge im Asylverfahren und in den ersten vier Jahren ihres Aufenthalts in Deutschland. In den ersten neun Monaten nach Ankunft in Deutschland dürfen Flüchtlinge nicht am Arbeitsmarkt partizipieren und auch danach ist eine Arbeitsaufnahme erschwert, da ein/e Asylbewerber/in nachweisen muss, dass nicht „bevorrechtigte Arbeitnehmer/-innen“, etwa Deutsche, EU-Staatsangehörige oder Personen mit festem Aufenthaltsstatus, für diese Arbeitsstelle zur Verfügung stehen. Nach vier Jahren können sie eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis erhalten, die jedoch an ein Aufenthaltsrecht gekoppelt ist.

Gemäß § 5 AsylbLG können Flüchtlinge sog. *Arbeitsgelegenheiten* bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern leisten, die mit einer Aufwandsentschädigung von 1,00 € pro Stunde abgegolten werden.

D. Rechtlicher Status

Das Aufenthaltsgesetz² regelt die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt von drittstaatsangehörigen Ausländern in Deutschland. Es gibt fünf verschiedene Aufenthaltstitel:

- a) Visum
- b) Aufenthaltserlaubnis
- c) Blaue Karte EU
- d) Niederlassungserlaubnis
- e) Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Die *Aufenthaltsgestattung* ist kein Aufenthaltstitel, stellt aber während des laufenden Asylverfahrens einen zu diesem Zweck rechtmäßigen Aufenthalt dar. Die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung hat deklaratorischen Charakter und wird während der Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 Abs. 1 AsylVfG) ausgestellt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft den Asylantrag mit dem möglichen Ausgang³:

- *Anerkennung als Asylberechtigte* nach Artikel 16a Grundgesetz oder Anerkennung nach § 60 (1) AufenthaltG-GFK (GFK = Genfer Flüchtlingskonvention, Anerkennung bei geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung). Hier erhalten die Betroffenen zunächst ein auf drei Jahre befristetes Aufenthaltsrecht. Erst danach wird geprüft, ob eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird.
- *Abschiebeschutz* nach § 60 (2-7) Aufenthaltsgesetz, sog. ergänzender Schutz mit einem zunächst befristeten Bleiberecht.
- *Ablehnung* des Asylantrags: Wenn die Betroffenen nicht reisefähig sind, kein Pass haben oder die Situation im Herkunftsland eine Rückreise nicht zulässt, erhalten sie eine *Duldung* (Aussetzung der Abschiebung), bis eine Abschiebung wieder möglich ist. Ein humanitäres Aufenthaltsrecht kann unter Umständen gewährt werden, wenn die Betroffenen das Ausreise- bzw. Abschiebehindernis nicht selbst zu vertreten haben.
- Ablehnung kann ebenfalls erfolgen mit der Begründung, dass der Antrag „offensichtlich unbegründet“ ist oder als Fall nach dem Schengen-Dublin-Abkommen eingestuft wird – hier bleibt derjenige europäische Staat zuständig, in dem zuerst ein Asylantrag gestellt wurde.

² <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Themen/Migration/Auslaenderrecht/01.html>

³ http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html

E. Gesundheit

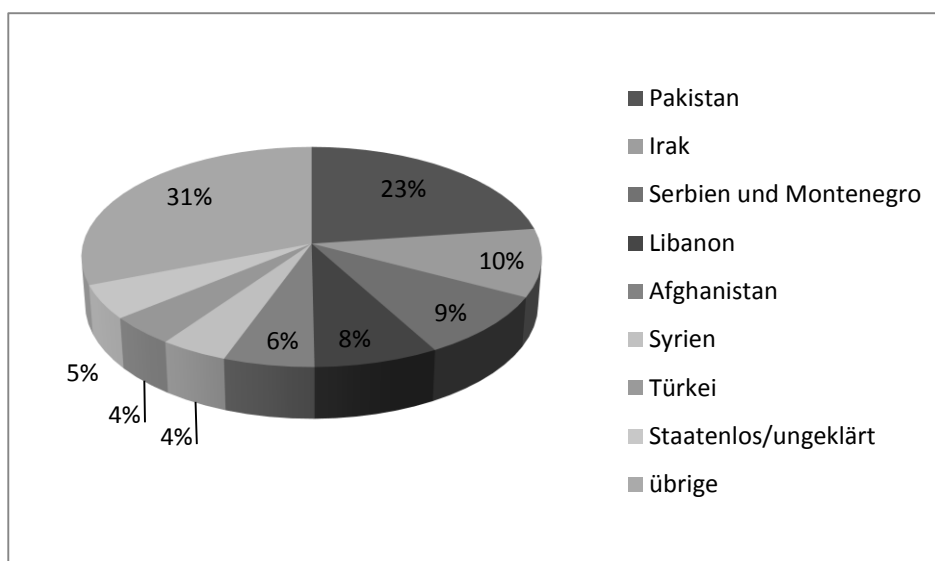
In den Erstaufnahmeeinrichtungen werden die Flüchtlinge medizinisch umfassend untersucht, bevor sie von den Kommunen aufgenommen werden. Der Gesundheitsdienst untersucht in der Stadt Osnabrück alle Kinder in den Sprachlernklassen.

3. Flüchtlinge in der Stadt Osnabrück

In der Stadt Osnabrück leben momentan 281 Leistungsempfänger/-innen nach dem AsylbLG. Folgende Darstellungen zeigen den Status quo der Flüchtlinge in der Stadt Osnabrück (Stand Juni 2013).

A. Herkunftsländer

Die Hauptherkunftsländer sind Pakistan, Irak, Serbien und Montenegro, Libanon, Afghanistan und Syrien.

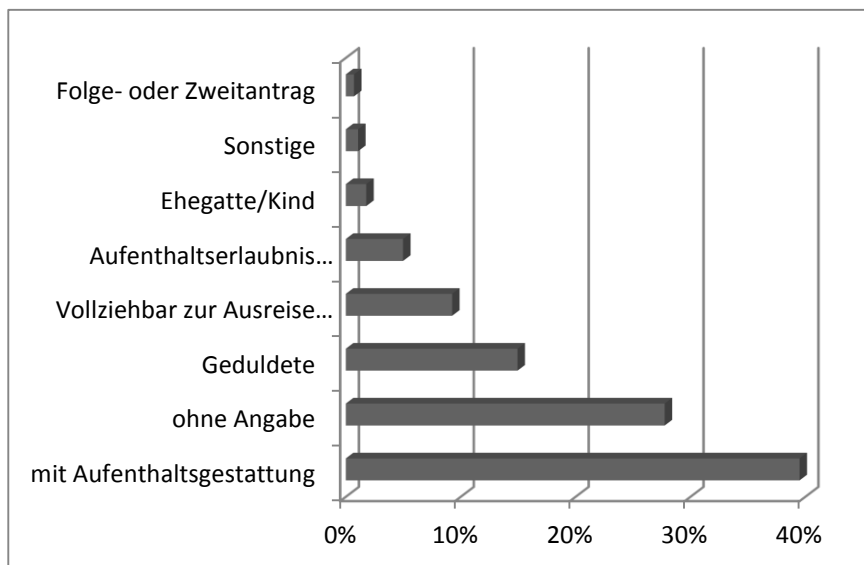


Quelle: FB Soziales und Gesundheit, eigene Berechnungen 2013

B. Aufenthaltsstatus

40% der Flüchtlinge haben eine Aufenthaltsgestattung, d.h. diese Personen befinden sich im Asylverfahren, dessen Ausgang beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschieden wird.

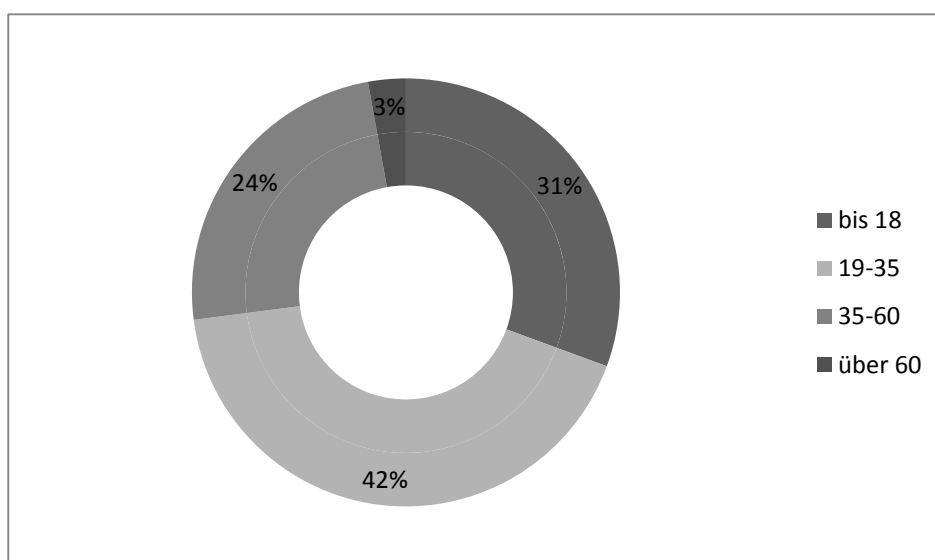
Von dieser Gruppe sind 15% geduldet und 9% ausreisepflichtig. Weitere 5% besitzen eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. 2% dieser Gruppe sind als Ehegatte bzw. Kinder von Flüchtlingen eingestuft, 1% hat einen Folge- oder Zweitantrag gestellt.



Quelle: FB Soziales und Gesundheit, eigene Berechnungen 2013

C. Altersgruppen

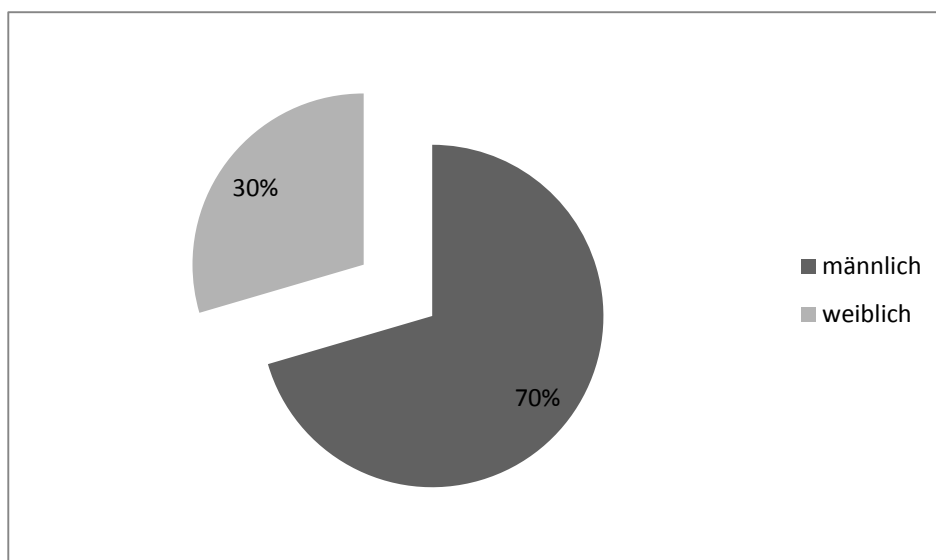
Die Flüchtlinge in Osnabrück sind jung: 42% sind zwischen 19 und 35 Jahren alt, 31% sogar unter 18 Jahren. Somit sind 70% der Flüchtlinge unter 35 Jahren. Etwa 24% liegen im Alter zwischen 35 und 60 Jahren und lediglich 3% der Flüchtlinge sind älter als 60 Jahre.



Quelle: FB Soziales und Gesundheit, eigene Berechnungen 2013

D. Geschlecht

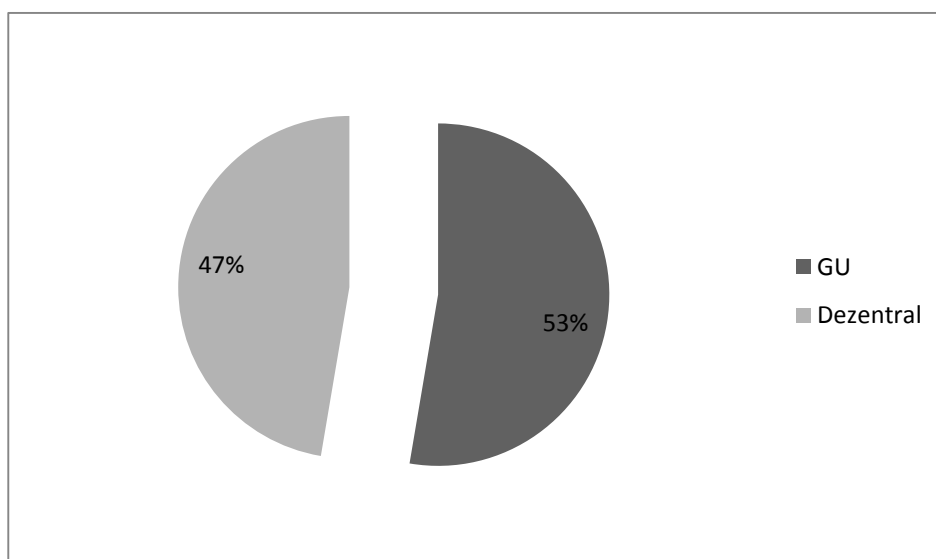
Die Osnabrücker Flüchtlinge sind zu 70% männlich, der Anteil der Frauen fällt mit 30% gering aus.



Quelle: FB Soziales und Gesundheit, eigene Berechnungen 2013

E. Wohnraumversorgung

Etwas mehr als die Hälfte der Flüchtlinge (53%) wohnen in den Gemeinschaftsunterkünften in der Atter- und Bremer Straße. Die verbleibenden 47% der Flüchtlinge leben hingegen in privaten Wohnungen und sind somit dezentral untergebracht (siehe hierzu auch Kapitel 4b).



Quelle: FB Soziales und Gesundheit, eigene Berechnungen 2013

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in der Stadt Osnabrück die Mehrzahl der Flüchtlinge aus dem Nahen Osten bzw. Südosteuropa stammen, eine Aufenthaltsge-

stattung besitzen und relativ jung sind (über 70% sind unter 35 Jahren und männlichen Geschlechts). Etwas mehr als die Hälfte von ihnen (53%) ist in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, die andere Hälfte lebt in Privatwohnungen.

4. Wohnraumversorgung

Der Stadt Osnabrück werden in nächster Zeit zu den 281 bereits hier lebenden Flüchtlingen weitere ca. 260 zugewiesen. Der Zuzug von Flüchtlingen war in den letzten Jahren großen Fluktuationen unterworfen und weist seit kurzem wieder einen stark ansteigenden Trend auf. Die Kommunen müssen also in der Lage sein, zeitnah auf den Zuzug von neuen Flüchtlingen zu reagieren.

Zurzeit sucht die Sozialverwaltung auf dem angespannten Wohnungsmarkt fortlaufend Wohnraum, der sich für eine zentrale oder dezentrale Unterbringung eignet, vertraglich konnte noch keine „neue“ Unterkunft gesichert werden. Die untere Tabelle gewährt einen Überblick über den aktuellen Stand der Gemeinschaftsunterkünfte:

A. Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Osnabrück (Stand Juni 2013)

Standort	Kapazität
Bremer Straße	ca. 80 Personen
Atterstraße	ca. 120 Personen
Meller Straße	ca. 30 Personen

Quelle: FB Soziales und Gesundheit 2013

Das äußere Erscheinungsbild der Gemeinschaftsunterkünfte entspricht zu weiten Teilen dem allgemeinen Standard der Nachbarhäuser im Stadtteil, um eine Stigmatisierung zu vermeiden.

[In diesem Jahr werden in der Gemeinschaftsunterkunft Bremer Straße die WC-Bereiche im Erdgeschoss und teilweise im 1. OG saniert. Andere geplante Sanierungsmaßnahmen für diese beiden Häuser sind in diesem Jahr nicht vorgesehen, da auch keine weiteren Bauunterhaltungsmittel zur Verfügung stehen.]

Im Sinne einer Sozialverträglichkeit sind folgende **Kriterien** bei der Auswahl der Gemeinschaftsunterkünfte für die Stadt Osnabrück wichtig, sofern die baulichen Voraussetzungen dies ermöglichen (Raumzuschnitte etc.):

- mehrere kleine, abgegrenzte (abschließbare) Wohneinheiten, die über eine eigene Kochgelegenheit und eine eigene Sanitär-/Nasszelle verfügen,
- zentrale Lage mit guter ÖPNV-Anbindung und ausreichenden Versorgungsmöglichkeiten,
- max. 2 Personen pro Wohn- und Schlafräum, im Familienverband auch drei Personen, Familien erhalten eine abgeschlossene Wohneinheit,
- Außenbereich mit Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.

Im Sinne von alleinstehenden Männern und Frauen ist die Stadt Osnabrück bemüht, Einzelzimmer anzubieten, was aber angesichts der angespannten Unterbringungssituation nicht garantiert werden kann.

B. Dezentrale Wohnraumversorgung

Wie in Kapitel 2 erläutert, sieht der Gesetzgeber die Wohnraumversorgung in Gemeinschaftsunterkünften als Regelfall vor. Der Bezug von Privatwohnungen ist für Flüchtlinge nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Wunsch nach dezentraler Unterbringung wird von den Flüchtlingsberatungsstellen häufig vorgebracht.

Sowohl Flüchtlingsberatungsstellen als auch der zuständige Fachbereich machen deutlich, dass insbesondere für ankommende Flüchtlinge aber auch für Alleinstehende mit Unterstützungsbedarf die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sinnvoll sein kann. Sie genießen hier Schutz und erhalten schnell Hilfe und Unterstützung. Grundsätzlich ist die Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften verwaltungseffizienter und damit kostengünstiger als eine dezentrale Unterbringung.

Bereits heute leben 47% der Flüchtlinge in Osnabrück in privaten Wohnungen. Diese hohe Zahl mag auf den ersten Blick überraschen. Bei genauer Betrachtung hat die Stadt Osnabrück Flüchtlingen, sofern es möglich war, erlaubt, dezentral zu wohnen. Mit dem vorliegenden Konzept soll für Osnabrück ein Verfahren beschrieben werden, das allen Beteiligten transparent die Voraussetzungen für die dezentrale Unterbringung aufzeigt.

Aufgrund der Erfahrungen anderer Kommunen, etwa Köln, Leipzig, Münster und Leverkusen, mit verschiedenen Unterbringungsformen entwickelt die Stadt Osnabrück ein eigenes Modell, das unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und den örtlichen Gegebenheiten einen pragmatischen Ansatz verfolgt.

Kriterien zur Sicherstellung der Wohnraumversorgung und Betreuung sind neben der Sozialverträglichkeit im Umfeld des Standortes auch ein möglichst differenziertes Angebot bezogen auf die Stadtteile des Stadtgebietes.

C. Osnabrücker Wohnraumversorgungs-Modell

1. Wohnraum in einer Gemeinschaftsunterkunft (max. 24 Monate)
2. Dezentrale Wohnraumversorgung im Einzelfall durch Zusage zur Übernahme einer angemessenen Bruttokaltmiete

Im Gegensatz zu anderen Kommunen verzichtet die Stadt Osnabrück auf einen Mehrkostenvorbehalt und eine Kostenvergleichsberechnung, aus der hervorgeht, dass die dezentrale Wohnraumversorgung günstiger ist als in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Die entstehenden Mehrkosten können nur anhand einer Modellrechnung geschätzt werden:

Die Kosten der Unterkunft innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft belaufen sich pro Person auf ca. 150,00 €. Wird ein angemessener Wohnraum angemietet, erhöhen sich die monatlichen Mietkosten um mindestens 200,00 €, das sind im Jahr 2.400,00 €. Für 50 Asylbewerber belaufen sich die Mehrkosten dann auf ca. 120.000,00 €, bei 100 auf ca. 240.000,00 €.

Ein Entwurf zur Änderung des AsylbLG liegt vor, der u.a. eine Verkürzung der Bezugsdauer von vier auf zwei Jahren vorsieht. Danach könnten Flüchtlinge nach zwei Jahren Aufenthalt (statt bisher vier Jahren) Leistungen nach SGB II/und XII beziehen.

Kriterienkatalog für eine dezentrale Unterbringung innerhalb der ersten 24 Monate

Für die Stadt Osnabrück liegt ein humanitärer Grund vor, insbesondere bei:

- Familien mit schulpflichtigen Kindern und /oder Jugendlichen an berufsvorbereitenden Maßnahmen
- Konflikten aufgrund Religion, ethnischer, politischer, sexueller Orientierung oder geschlechtsspezifischer Gründe der Person in einer Gemeinschaftsunterkunft, die nicht durch einen Umzug in eine andere Gemeinschaftsunterkunft behoben werden können
- alleinstehenden Frauen
- psychischen Problemen
- Ausbildung, Studium, Abendschule u. ä.
- unbegleiteten (ehemals) minderjährigen Flüchtlingen nach der Betreuung durch das Jugendamt
- hohem Lebensalter, wenn die Wohnsituation in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr zu bewältigen ist.

Die Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass eine dezentrale Unterbringung zu einem konfliktfreiem Wohn- und Sozialverhalten und einer Steigerung der Eigenverantwortlichkeit für ihre Wohn- und Lebensverhältnisse der Flüchtlinge führen können. Gleichzeitig werden die Gemeinschaftsunterkünfte entlastet.

Problem:

Ein wesentlicher Unterschied zu anderen Kommunen ist, dass die Stadt Osnabrück bei der Umsetzung dieses Modells

a) nicht auf eine städtische Wohnungsbaugesellschaft oder auf Belegungsrechte zurückgreifen kann und

b) momentan der Osnabrücker Wohnungsmarkt einen erheblichen Engpass an günstigem Wohnraum aufweist.

In Köln hat ein Wohnungsversorgungsbetrieb zusätzliche Wohnungen akquiriert und durch Zuschüsse den durchschnittlichen Mietkosten angepasst. Die Refinanzierung der Bezuschussung erfolgte durch die Einsparung der wesentlich höheren Wohnheimkosten. Wohnheime werden in der Stadt Osnabrück nicht angeboten.

Hier muss in Osnabrück ein Weg gefunden werden, um Flüchtlinge, die die Voraussetzungen erfüllen, bei der Wohnungssuche zu unterstützen.

Kurzfristige Lösung:

→ **Wohnberechtigungsscheine:** Ob bei Asylsuchenden ein Anspruch besteht, muss geprüft werden, da nach § 8 des Nds. Wohnraumförderungsgesetzes Voraussetzung ist, dass der Antragsteller rechtlich auf Dauer seinen Wohnsitz in Osnabrück hat.

Allerdings müssen diese Antragsteller ständig in Deutschland bleiben und eine Aufenthaltsgenehmigung von mindestens 24 Monaten besitzen. Einen rechtlichen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben Asylbewerber jedoch nicht.

→ Nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) sind die angemessenen Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen (Grundmiete zuzüglich kalte Nebenkosten und zuzüglich Heizkosten).

→ Wenn Flüchtlinge 48 Monate Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben, haben sie einen leistungsrechtlichen Status für die analoge Anwendung des SGB XII (*wird wahrscheinlich auf 24 Monate verkürzt*). Somit haben sie einen Anspruch auf Gewährung einer Wohnungserstausstattung.

→ Bei einem positiven Bescheid übernimmt die Stadt Osnabrück **Kosten für die Kautions, Umzug und Erstausstattung**.

Analog zur Praxis der Leistungsgewährung nach SGB XII werden bei Zustimmung zum dezentralen Wohnen die Angebote der Verwaltung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

→ Eine zentrale Rolle in diesem Modell spielt die neue geschaffene **Koordinierungsstelle der Flüchtlingsarbeit** der Stadt Osnabrück, die die Flüchtlinge sowohl in den Gemeinschaftsunterkünften als auch bei der dezentralen Unterbringung begleitet und unterstützt.

5. Koordinierungsstelle Flüchtlingsarbeit der Stadt Osnabrück

Ab 2014 wird eine Koordinierungsstelle Flüchtlingsarbeit gemeinsam mit erfahrenen Trägern der Flüchtlingssozialarbeit eingerichtet. Als eine Schnittstelle zwischen der Verwaltung, freien Trägern und Flüchtlingen arbeiten zunächst zwei Vollzeitkräfte, um einerseits Flüchtlinge zu beraten und zu begleiten und andererseits die Regelinstitutionen für die Belange der Osnabrücker Flüchtlinge zu öffnen. Die Koordinierungsstelle betreut und berät schwerpunktmäßig die Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften.

Aufgaben der Koordinierungsstelle mit zwei Vollzeitkräften (**Sozialarbeiter/-innen**) im Einzelnen:

A. Aufsuchende Flüchtlingssozialarbeit

Erstorientierung, u.a.:

- Neu ankommende Flüchtlinge werden mit ersten Informationen versorgt („wo finde ich was?“) und bei der **Antragstellung** von Sozialleistungen unterstützt und begleitet (keine Rechtsberatung).
- Die **Kinder und Jugendlichen** werden zur RAZ weitergeleitet, die die Eltern bei Schulanmeldung (Sprachlernklassen) begleitet und unterstützt. Bei Bedarf werden Dolmetscher/-innen (SPuK = Sprach und Kulturmittlung) hinzugezogen.
- **Traumatisierte** Flüchtlinge, insbesondere Kinder sollen zeitnah professionelle Unterstützung erhalten. Hier sollen auch die Erfahrungen aus dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. genutzt werden.
- Organisation von **Sprachkursen** zum Erlernen von Grundkenntnissen zur Alltagsbewältigung. Ehrenamtliche könnten im Sinne einer zusätzlichen Qualität Unterstützungsangebote machen. Eine Kooperation mit der Freiwilligen-Agentur ist denkbar. Für die Kurse wird ein Budget für Unterrichtsmaterialien und Räume zur Verfügung gestellt, wobei eine symbolische finanzielle Beteiligung der Flüchtlinge nach Möglichkeit mit einfließen soll.
- Bei Analphabeten: Organisation von **Alphabetisierungskursen** mit der VHS Osnabrück.
→ Zu den Sprachkursen siehe Anlage von der VHS Osnabrück.

Strukturierung des Alltags, u. a.:

- Aufzeigen von sinnvollen **Betätigungsfeldern** und Freizeitmöglichkeiten, Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu der eigenen ethnischen Community, wenn sie in Osnabrück als Verein / Verband organisiert ist.
- Aufbau einer Kooperation mit Osnabrücker **Sportvereinen**, die Flüchtlinge willkommen heißen und ermäßigt Zugang gewähren.
- Unterstützung der Flüchtlinge nach einem Jahr Aufenthalt bei der **Arbeitssuche**. Dabei Aufbau einer Kooperation mit dem Jobcenter/Arbeitsagentur und den örtlichen Kammern bzw. Betrieben.
- Unterstützung und Begleitung bei der **Anerkennung der ausländischen Abschlüsse**, wenn sie welche haben. Hier sollte frühzeitig der Kontakt zu der BUS GmbH aufgebaut werden.
- Begleitung der jungen Flüchtlinge im **Übergang Schule / Beruf** bei der Suche nach dem Ausbildungsplatz mit den zuständigen Beratungsstellen.

- Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung, wenn die Voraussetzungen für eine dezentrale Wohnraumversorgung gegeben sind und die Mietangemessenheitsgrenzen nicht überschritten werden.
- Unterstützung bei der **Eröffnung eines Bankkontos**.

B. Koordinierung und Vernetzung

- **Aufbau eines Netzwerks** mit allen relevanten Akteuren wie Migrationsberatungsstellen, Dienststellen (Ausländerbehörde, Sozialverwaltung, Bildungsbüro, Quartiersmanagement u.a.), Stiftungen, Migrationsbeirat, Jobcenter, VHS und Kammern zur Unterstützung der Flüchtlinge.
- Erschließung **soziokultureller Infrastruktur** für die Flüchtlingssozialarbeit, wie kulturelle, sportliche und Bildungsangebote.
- Dafür **Aufbau eines Pools** an Ehrenamtlichen (über die Freiwilligenagentur, Wohlfahrtsverbände, Integrationslotsen und Migrationsbeirat).
- Kontaktaufnahme zu Vermietern, die bereit sind an Flüchtlinge **Wohnungen** zu vermieten.
- Eruierung von neuen Modellen der Kooperation mit der Krankenversicherung (Beispiel Bremen) und psychosozialer Versorgung.

C. Öffentlichkeitsarbeit und nachbarschaftliche Kommunikation:

- Anbindung der Flüchtlinge an das Quartier durch **stadtteilorientierte Arbeit**, wie die Einbindung bei Straßenfesten, Kinderfesten, kulturelle Veranstaltungen.
- **Infoveranstaltungen** für Nachbarschaften: Wer kommt? In Osnabrück ist eine politische Instrumentalisierung von außen nicht zu erwarten, trotzdem sollten die Bewohner sensibilisiert, aufgeklärt und informiert werden bevor die Flüchtlinge einziehen („Wer kommt aus welchen Gründen zu uns?“).
- **Transparenz** über die Abläufe in Gemeinschaftsunterkünften (z.B. veränderte Anzahl der Bewohner, Umbauten etc.), um einerseits Anonymität abzubauen und andererseits präventiv zu vermitteln.
- **Sensibilisierung** der Öffentlichkeit für die Thematik, z.B. Organisation einer Ausstellung der UNO Flüchtlingshilfe, um das Bewusstsein für die Thematik zu schärfen⁴. Kooperation mit Schulen: UNO-Flüchtlingshilfe bietet Unterrichtsmaterialien und Zeitzeugenbesuch „Mission Impossible“ in der Schule, mit ehemaligen Flüchtlingen⁵.

⁴ <http://www.uno-fluechtlingshilfe.de/aktiv-werden/ausstellungen-zeigen/trotz-allem-ich-lebe.html>

⁵ <http://www.uno-fluechtlingshilfe.de/aktiv-werden/lehrer-schueler/unterrichtsangebot/mission-possible.html>

- **Fundraising:** Akquisition von Drittmitteln z.B. über die Projektförderung der UNO Flüchtlingshilfe für Integrationsmaßnahmen oder dem Europäischen Flüchtlingsfonds (EEF). Organisation von Spendenaktionen, Benefiz-Konzert, Sponsorenlauf gemeinsam mit dem Büro für Friedenskultur.
- Verankerung des Themas in die Aktivitäten des **Büros für Friedenskultur**.
- Einbindung des Themas in das Konzept „**Willkommenskultur**“ der Stadt Osnabrück.
- Begleitung der Flüchtlinge durch die **Integrationslotsen** der Stadt Osnabrück.

6. Kostenkalkulation

A. Personal- und Sachkosten für die Koordinierungsstelle

Die Einrichtung einer mit 2 Vollzeitmitarbeiter/-innen (Sozialarbeiter/-innen, S11, St. 1) besetzten Koordinierungsstelle zum 01.01.2014 ergibt (Stand 01.08.2013):

Pro Jahr für 1 Vollzeitstelle Sozialarbeiter/-in, S11, Stufe1: 41.421,24 € pro Jahr/Stelle

Gesamt Personal- und Sachkosten:

82.8428,48 € pro Jahr Personalkosten zzgl. ca. **30.000 €** Sach- und Gemeinkosten

= **112.842,48 €** pro Jahr

B. Sprachkurse

Eine Vollfinanzierung der Sprachkurse würde laut VHS Osnabrück pro Kurs mit max. 18 Teilnehmenden ca. 9.700€ kosten (siehe Anlage). Bei einer Kalkulation von ca. 550€ pro Person, würden bei 200 Teilnehmenden die Kosten bei 110.000€ liegen.

Daher schlägt die Verwaltung angesichts der knappen Haushaltslage vor, dass die Sprachkurse soweit wie möglich von der Koordinierungsstelle organisiert werden (siehe oben Pkt. 5 Aufgaben der Koordinierungsstelle) und hierfür die Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Inwieweit ehrenamtliche Unterstützung möglich ist, ist zu prüfen, da Freiwilligenengagement/Ehrenamt immer nur eine zusätzliche Qualität zu bestehenden hauptamtlichen Leistungsbereichen bieten kann.

Die finanziellen Auswirkungen der Unterbringung der bereits hier lebenden Flüchtlinge sowie die finanziellen Belastungen für die Herstellung bzw. Renovierung der Gemeinschaftsunterkünfte bzw. der zu beziehenden Wohnungen sind hier nicht erfasst bzw. sind dem Konzept zu entnehmen.